



INHALT

Droschkenordnung und Droschkentarifordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Landau - Bad Bergzabern	Seite 101
---	-----------

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

Droschkenordnung

für die Städte und Gemeinden

des Landkreises Landau - Bad Bergzabern

(Bekanntmachung vom 2. August 1974, Az. : 32/164 - 02)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I.S.241) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem PBefG vom 13. Juni 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 147) wird verordnet :

§ 1

Geltungsbereich

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxi) innerhalb der Städte und Gemeinden des Landkreises Landau - Bad Bergzabern. Zum Stadt- bzw. Gemeindegebiet gehört das Gebiet innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO).

Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern (Genehmigungsbehörde) einzuholen.

§ 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Kraftdroschkenplätze werden von der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern zugelassen.
- (2) Die Droschkenplätze sind nach Zeichen der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
- (3) Jeder Droschkenfahrer ist vorbehaltlich § 5 berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke aufzufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
- (2) Der Fahrgast ist am Halteplatz an das erste Fahrzeug zu verweisen; der Fahrgast hat jedoch freie Wahl zwischen den am Halteplatz befindlichen Kraftdroschken. Eine Werbung auf den Droschkenplätzen durch den Unternehmer und Fahrer des Droschkengewerbes für eine bestimmte Gruppe ist verboten.

Funkaufträge, die an einen Droschkenplatz weitergegeben werden, dürfen nur durch die 1. Funktaxe ausgeführt werden. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer der 1. zur Benutzung der Fernsprechanlage berechtigten Droschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen bzw. einen evtl. gewünschten Fahrer ans Telefon zu rufen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege durchzuführen.

- (3) Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Bereitstellung und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmen und den Droschkenfahrern einzuhalten.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

§ 7

Sicherheit und Reinlichkeit der Kraftdroschken

Die Fahrzeuge sind immer in reinlichem verkehrssicheren Zustand zu halten. Wesentliche Änderungen im Bau und in der Ausstattung der Fahrzeuge sind der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern unverzüglich anzuzeigen. Entspricht das Fahrzeug wegen Beschädigung, Störung am Fahrpreisanzeiger usw. nicht mehr den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften, so ist es unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Eine bereits begonnene Fahrt kann jedoch noch ausgeführt werden, wenn keine Gefahr für die Fahrgäste oder Dritte zu befürchten ist. Die zeitweilige oder dauernde Zurücknahme des Fahrzeuges aus dem Droschkenbetrieb ist unverzüglich der Kreisverwaltung Landau - Bad Bergzabern anzuzeigen.

§ 8

Das Fahrpersonal hat sich während des Dienstes ordentlich zu verhalten. Es hat gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber Fahrgästen rücksichtsvoll, besonnen und höflich zu sein. Es soll beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein. Dem Fahrer ist untersagt :

- a) Die Führung des Fahrzeuges anderen zu überlassen,
- b) durch Ausrufen oder auf sonstige Weise Personen zur Fahrt einzuladen,
- c) Trinkgelder oder außertarifliche Entlohnung zu fordern,
- d) während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen; er darf bei Antritt der Fahrt nicht unter Wirkung von geistigen Getränken oder von anderen berauschenden Mitteln stehen,
- e) während der Beförderung von Fahrgästen zu rauchen,
- f) sich während des Fahrens mit den Fahrgästen zu unterhalten,
- g) Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer anzeigepflichtigen Krankheit (Bundesseuchegesetz vom 18.7.1961, BGBl.I S. 1012) leidet, es sei denn, daß er durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß keine Gefahr einer Übertragung der Krankheit besteht,
- h) bei der Fahrgastbeförderung ohne Zustimmung der Fahrgäste Rundfunkgeräte zu betreiben.

Wird ein Fahrer von Krankheit betroffen, die seine Eignung als Kraftfahrzeugführer beeinträchtigen, so darf er bis zu ihrer Behebung keine Fahrten ausführen. Derartige Erkrankungen sind dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 9

Fundsachen

Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrer festzustellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind. Fundstücke sind, soweit nicht der Verlierer als bald ermittelt werden kann, binnen 24 Stunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung abzugeben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG (Geldbuße bis 1 000,-- DM) geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Droschkenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.